

RECHT KOMPAKT



Letztes Mittel: „Rattengift“

Die EU-Biozid-Verordnung schränkt das vorbeugende Ausbringen von Rodentiziden stark ein. Ein Gesetz und seine Folgen.

Die Europäische Union will den Einsatz von Rodentiziden – im Volksmund Rattengift genannt – deutlich einschränken. Zu unbesorgt wurde in der Vergangenheit mit dem chemischen Mittel umgegangen, das hochtoxisch wirkt. Gab es in einem Unternehmen einen Befall, wurden oft nur die Symptome bekämpft, also die Ratten und Mäuse, nicht aber die Ursachen dafür wie etwa undichte Türen oder offene Kanäle, deren Beseitigung mitunter mit größeren Investitionen verbunden ist. Zukünftig duldet der Gesetzgeber diese Herangehensweise an das Problem nicht mehr. Der Grund: die eingesetzten Rodentizide zählen zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln und hemmen bei Tier und Mensch die Blutgerinnung. Es ist ausschließlich zur Bekämpfung von Mäusen und Ratten gedacht, immer wieder verenden jedoch auch sogenannte „Nicht-Zieltiere“ wie Hunde, Füchse sowie Greifvögel wie Bussarde, Falken und Uhus indirekt an dem Mittel. Schließlich sind vergiftete Ratten und Mäuse eine leichte Beute für sie. „Von Ro-

dentiziden gehen sowohl für die Umwelt als auch für Resistenzentwicklung Risiken aus“, sagen die Behörden. Untersuchungen in Großbritannien bestätigen diese Einschätzung und zeigen, dass sich in den Körpern von Greifvögeln zum Teil hohe Mengen des Gifts anreichern. Alle blutgerinnungshemmenden Mittel, sogenannte Antikoagulantien, werden daher als potenzielle PBT-Stoffe (persistent, Bio-akkumulierend, toxisch) eingestuft und sind von der Europäischen Biozid-Verordnung VO (EU) Nr. 528/2012 betroffen. Die Umsetzungskriterien für Deutschland hat der Gesetzgeber mit den Risikominderungsmaßnahmen (RMM) definiert. Seit Ende Juli 2014 liegt die vorläufig letzte Version der für Deutschland geltenden Kriterien für die Anwendung von Rodentiziden, also Schädlingsbekämpfungsmitteln gegen Mäuse und Ratten, vor. Die Änderungen haben auch weitreichende Folgen für die Schädlingsbekämpfung in Großküchen. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung zur Prävention – wie sie bislang üblich war, lässt die neue Verordnung nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zu. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Als Prophylaxesystem ist das Auslegen von Giftködern nur noch erlaubt für bevorzugte Eindring- und Einniststellen, die eine erhöhte Befallsgefahr bergen. Dies allerdings nur, wenn zuvor alle anderen nicht toxisch wirken-



Gesa Hygiene-Gruppe

Gubener Straße 32, 86156 Augsburg
Telefon 0821 79015-0, Telefax 0821 79015-399
E-Mail: info@gesa.de, www.gesa.de

Nager im Griff?

Mit der neuen Biozid-Verordnung und den Risikominderungsmaßnahmen sind Großküchen in der Pflicht, die Ursachen für den Schädlingsbefall konsequent anzugehen. Neben baulichen Maßnahmen wie dem Einsatz von Türbürsten zählen dazu ein Lieferantenaudit (Nachweis Schädlingsbekämpfer), eine gewissenhafte Wareneingangsprüfung (Umstapeln von Kisten), eine systematische Lagerhaltung (First in - first out) und eine gute Hygiene.

Wichtig: Wer die Risikominderungsmaßnahmen nicht einhält, dem droht eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro.



Rodentizide dürfen nur noch durch einen ausgebildeten Schädlingsbekämpfer ausgebracht werden. Dem voran geht eine eingehende Analyse des Betriebs.

den Maßnahmen ergriffen wurden, die als verhältnismäßig erscheinen. Dazu zählen vor allem gebäudetechnische und organisatorische Maßnahmen, für die der Unternehmer mitunter Geld in die Hand nehmen muss. Investitionen, die sich die Betriebe durch den dauerhaften Einsatz von Rodentiziden häufig gespart haben. Als verhältnismäßige Maßnahmen gelten etwa das Abdichten von Türen und Toren mit Türbürsten und eine verbesserte Wareneingangskontrolle. „Gerade in Kisten mit Backwaren und anderen attraktiven Lebensmitteln befinden sich gern Mäuse“, erläutert Thomas Kniep, Geschäftsführer des Schädlingsbekämpfungsunternehmens Gemex.

2. Voraussetzung für jede Maßnahme ist eine eingehende Analyse durch einen sachkundigen Schädlingsbekämpfer. Dieser muss den Ausnahmetatbestand prüfen und das Ergebnis der Analyse dokumentieren. Neu ist auch die vorgeschriebene Häufigkeit bei der Kontrolle der ausgelegten Köder, die durch den Schädlingsbekämpfer aufgrund seiner Analyse festgelegt werden muss. Wichtig: Das Intervall darf jetzt nur noch maximal vier Wochen betragen. „Bei Befall sind Köder häufig innerhalb von drei bis vier Wochen aufgefressen. Bei einem längeren Intervall können sich die Nager bereits kräftig vermehren“, erklärt Kniep. Durch diese Änderungen steige der Kontrollaufwand für den Schädlingsbekämpfer und auch die Kosten für den Betrieb. Zudem dürfen nur noch sachkundige Verwender – also ausgebildete Schädlingsbekämpfer – Rodentizide mit Antikoagulantien ausbringen. CZ



Gesa Hygiene-Gruppe

Gubener Straße 32, 86156 Augsburg
Telefon 0821 79015-0, Telefax 0821 79015-399
E-Mail: info@gesa.de, www.gesa.de